

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 29 (1939)
Heft: 6

Artikel: Von alten Hochzeitsbräuchen : aus den Gemeindechroniken von Baselland (von 1904)
Autor: Christen, Johanna
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1004783>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von alten Hochzeitsbräuchen.

Aus den Gemeindechroniken von Baselland (von 1904)
zusammengestellt von Johanna Christen, Basel.

Bei der Verehelichung trug in Oltingen der Bräutigam ehemals einen Mantel. Hatte die Braut vorher ein Kind von ihm und es lebte, so nahm er es während der Trauung unter den Mantel, dadurch wurde es legitimiert. Ein solches Kind hiess Mantelkind. 1797 hatte der Bräutigam beim Landvogt auf der Farnsburg die obrigkeitliche Erlaubnis einzuholen zur bevorstehenden Hochzeit und musste in Uniform mit Ober- und Untergewehr auf dem Schlosse sich einfinden. Die Erlaubnis wurde gewöhnlich mit der Bedingung gegeben zwei Eichlein zu setzen. Bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft 1798, wurden im Baselbiet an der „kalten Kilbe“, meistens an der Fastnacht, Knaben und Mädchen unter einander verheiratet. Die Knaben mussten 18 jährig, die Mädchen 14 Jahre alt sein. Der Amtmann traf die Wahl oder der Beamte des Schlossherrn. Leuteschau, Leutgschau hiess man es (Oltingen, Buus, Langenbruck).

Kam ein fremder Freier ins Dorf, erzählt Jonas Breitenstein, wurde die ganze Knabenschaft aufgeboten, ihn zu vertreiben. Ein Hagel von Scheitern und Hagstecken folgte ihm unter wildem Geschrei der Dorfknaben. Am folgenden Morgen war die Strasse mit Scheitern besäet, welche die hungrigen armen Leute auflasen, bevor die Eigentümer ihre zertrümmerten „Scheiterbeigen“ wieder herstellen konnten. Kam der Freier trotzdem wieder, überfielen ihn die Dorfknaben, kühlten ihn im Dorfbrunnen ab, dass ihm die Hitze verging. Im Brunnentrog wurde er so wacker getunkt, dass er fast ertrank. Dann liessen sie ihn mit Schimpf und Schande laufen. Kam der Liebhaber nicht mehr, so hochzeitelten die Knaben dem Mädchen, weil seine Liebschaft zu Wasser geworden war. Mit gewaltigem Lärm bestürmten eine Schaar Burschen in Werktagskitteln und Blusen das Haus. Sie heulten und wehklagten mit Stimmen wie Katzengemau: „O je je, je, je! wie tuet's mer so weh, er chunnt nimme meh! Christeli, Christeli!“ Der Gesang verstummte, wie rasend stoben sie mit ihren Karren auseinander, als ob tausend Hochzeitswägelein auseinander führen. Aber ebenso schnell fuhren sie wieder zusammen, und das Klagen und Heulen ging von neuem los. Die Scheune brauchte der Bauer nicht zu schliessen; denn seine beiden neuen Karren waren fort und er konnte wohl denken, wie schön sie zugerichtet sein würden, wenn sie am Morgen am Bach oder in einem Jauchebehälter oder auf einem Misthaufen zu finden waren. Selbst den Kohl und die Rüben, die darauf geladen waren, hatten sie durcheinander

geworfen wie die „Säue“. So hochzeitelten die Nachtbuben draussen mit Heulen und Klagen, drinnen aber sass der Bräutigam bei seinem Mädchen und kam heil davon.

So erzählt eben Jonas Breitenstein. Der Christeli kam doch unbemerkt eben jenen Abend zu seinem Mädchen.

Diesen Herbst wanderte ich an einem sonnigen Sonntag hinauf nach Hersberg, wo ich nach alten Leuten fragte, die mir von früher erzählen könnten. Man wies mich zu einem alten Mann, der mir mit strahlenden Augen berichtete. Auch vom Hochzeitsschiessen sagte er mir, das heute noch geübt wird; „aber me säits nit gärn, wäge dr Polizei“. Im nahen Nusshof wusste mir der alte Wegmacher noch zu erzählen, wie der blinde Geiger von Hersberg und der Klarinettenspieler von Itingen den Hochzeitszug anführten, als man noch zu Fuss nach Wintersingen zur Kirche ging. Man ging paarweise hintereinander und kam mit Musikbegleitung zurück. Man schießt bei Hochzeiten heute noch und spannt die Kette, einmal legte man sogar einen grossen Leiterwagen über den Weg.

Alter Hochzeitsbrauch war in Pratteln noch 1904 die Musikbegleitung des Hochzeitszuges bis zur Kirche und wieder zurück. Man legte ein Fass eigenen Weines im Wirtshaus beim Essen auf. Allgemeiner Brauch war das Schiessen vor Tag und zur Stunde des Kirchganges. Verheiratete sich ein Mädchen nach auswärts, so schoss man es nicht zum Dorf hinaus. Schnur spannen und mit Geld lösen, kommt bei einer solchen Braut vor. — In den 1870er Jahren war in Läfelfingen das Hochzeitschiessen noch üblich. — Schiessen oder Seilspannen, auch Kette spannen mit Lösen durch Trinkgeld war auch in Zeglingen 1904 noch im Brauch. Zu jener Zeit pflegte man auch in Thürnen immer noch zu schiessen. Wenn der Bräutigam wenig zu geben verspricht, so fallen jeweilen wenig Schüsse. Gewissen Bräuten wurde in der Nacht vor der Hochzeit der Weg zwischen Bräutigam und Braut mit Streu bestreut. — Wenn in Bubendorf die Hochzeitsgäste nach einigen Wochen ihre Gaben dem Brautpaar gegeben haben, so werden sie nochmals zu Wein, Kaffee und Kuchen eingeladen. — In Kilchberg wurde an Hochzeiten geschossen; tut man dies wenn die Braut nach auswärts kommt, so ist sie im Dorf unbeliebt. In Frenkendorf wurde zu Ehren eines Hochzeitspaares trotz Verbot in den Nächten während der Hochzeitstage geschossen. Heiratet eine Tochter nach auswärts, wird die Kette gespannt. „Isch d'Brut nüt wärt?“ Der Hochzeiter bezahlt Lösegeld, der Zug fährt weiter, bis wieder eine gespannte Kette über den Weg ist. Sogar der Bahnwärter liess einmal die Barriere unten, um auch etwas zu erhaschen, bekam aber nur

Schimpf. In Therwil wird der Weg zwischen Bräutigam und Braut mit Spreu bestreut, wenn die Hochzeit später abgehalten wird, als die „hohe Zeit“ es erheischt. Verheiratet sich die Braut auswärts, ist es uralter Brauch, dass die Jungmannschaft am Abend vorher die Braut „usklöpft“, dass einem Hören und Sehen vergeht. Am Hochzeitstag wird gespannt, einige der „Klöpfer“ sperren den Brautleuten beim Weggehen aus der Ortschaft den Weg mit einem Seidenband, präsentieren ihnen ein Glas Wein und einen „gelben Vogel“, dem dann der Bräutigam einen zweiten beizufügen die Ehre hat, und die Braut ist ausgelöst. Bis in die 1850er Jahre holte der Brautführer aus dem Haus der Braut erst eine von der Natur stiefmütterlich bedachte Person, mit aufgelösten Haaren und mit einem Besen bewaffnet, heraus. Der Hochzeiter winkte ab, eine zweite, etwas schönere bringt er, auch sie ist nicht die Auserwählte, abermals winkt der Bräutigam ab, auch die Köchin, in Schürze und mit Löffel und Gabel wird unbarmherzig abgewiesen, dem jetzt erscheinenden „Brutmaitli“ geht es nicht besser, wiewohl es ihm nicht übel gefiele; endlich wird die wirkliche Braut herausgeführt und mit Hallo angenommen. Auswärtige Brautleute begrüsst man durch Berittene und mit Freudenschüssen. Der Tanz war früher nur bis zur Salvezeit erlaubt. Schenk- und Gabenhochzeiten zogen auch das unbeteiligte Volk zum Fest heran. Früher durfte man an Hochzeiten nur drei Tänze machen, oft wurden diese noch verboten. Seit aber die Schranken fielen, waren die Hochzeiten die Tage, wo getanzt wurde, ausser an Neujahr und an der Fastnacht.

Nachtrag: Im letzten Heft ist leider aus Versehen der Verfasser des Nachrufs auf Professor Tappolet, Professor W. Bruckner nicht genannt worden.

Druckfehler: In Heft 5, S. 81, Zeile 19 soll es Panet (statt Pomet, Kopftuch) heissen.

Redaktion / Rédaction: Dr. Hanns Bächtold-Stäubli, Schertlingasse 12, Basel, Dr. P. Geiger, Chrischonastrasse 57, Basel, Dr R.-O. Frick, Réd. de la Feuille d'Avis, Lausanne. — Verlag und Expedition / Administration. Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde / Société suisse des traditions populaires, Fischmarkt 1, Basel / Bâle.
